



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FATCA Fragen und Antworten (Q&A)

Version vom 14. Juni 2021

Ersetzt die Q&A vom 4. Februar 2020

Der FATCA Fragen- und Antworten-Katalog deckt häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit FATCA ab. Die Fragen und Antworten wurden gemeinsam mit Marktteilnehmern und den Verbänden erarbeitet. Die Antworten dienen lediglich als generelle Auslegungshilfe und nicht zur abschliessenden Beurteilung eines Sachverhalts. Die Bestimmungen des [FATCA-Abkommens](#) und des [FATCA-Gesetzes](#) sind zu beachten.

Die Ausführungen im Fragen- und Antworten-Katalog entsprechen dem aktuellen Meinungsstand. Der Fragen- und Antworten-Katalog kann laufend überarbeitet und erweitert werden.

Der FATCA Fragen- und Antworten-Katalog bezieht sich grundsätzlich auf das liechtensteinerische FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz. Wird auf andere Quellen Bezug genommen (bspw. die Regulations des U.S. Treasury), so ist dies gesondert ausgewiesen.

Bei der Durchführung des FATCA-Abkommens und des FATCA-Gesetzes kann eine entsprechende Begriffsbestimmung aus den Regulations des U.S. Treasury verwendet werden, sofern diese Anwendung dem Zweck des FATCA-Abkommens nicht entgegensteht.

Weitere Informationen zu FATCA sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Klassifizierung und Definitionen	4
2. Registrierung	12
3. FATCA-Sorgfaltspflichten	15
4. FATCA-Reporting.....	27
5. Verfahren und Organisatorisches	34

Abkürzungsverzeichnis

DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EIN	Employer Identification Number
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FDAP	Fixed, determined, annual or periodical
FFI	Foreign Financial Institution
GIIN	Global Intermediary Identification Number
IRS	Internal Revenue Service
MoU	Memorandum of Understanding
NFFE	Non-Financial Foreign Entity
NPFFI	Non-Participating Foreign Financial Institution
NPV	Net present Value
SCHIV	Sponsored Closely Held Investment Vehicle
SIE	Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation
SSN	Social Security Number
SteG	Steuergesetz
TDT	Trustee-Documented Trust
TIN	Taxpayer Identification Number

1. Klassifizierung und Definitionen

Q 1.1:

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Rechtsträger gemäss dem FATCA-Abkommen als Finanzinstitut (Financial Institution) bzw. als NFFE (Non-Financial Foreign Entity)?

Ein Rechtsträger gilt als Finanzinstitut, sofern er gemäss FATCA-Abkommen als

- Verwahrinstitut (Custodial Institution, z.B. Wertpapierfirma gemäss BankG);
- Einlageninstitut (Depository Institution, z.B. Bank gemäss BankG);
- Investmentunternehmen (Investment Entity, z.B. als solche qualifizierende Treuhandgesellschaft gemäss TrHG oder Rechtsträger, für deren Rechnung ein nach dem 180a-Gesetz mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteter Mitarbeiter Verwaltungsmandate übernimmt); oder
- spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company, z.B. Lebensversicherungsgesellschaft gemäss VersAG)

zu klassifizieren ist.

Ist ein Rechtsträger nicht als Finanzinstitut zu klassifizieren, so gilt er im Sinne des Ausschlussprinzips als NFFE.

Es bleibt einem liechtensteinischen Rechtsträger vorbehalten, seinen FATCA-Status als Finanzinstitut oder NFFE gemäss den Begriffsdefinitionen der Regulations des U.S. Treasury zu bestimmen.

Q 1.2 (angepasst):

Welche Pflichten hat ein NFFE unter dem FATCA-Abkommen?

Ein NFFE hat keine direkten Pflichten unter dem FATCA-Abkommen.

Vorbehalten bleiben die Klassifizierungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 2a sowie nach Art. 2c FATCA-Gesetz. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der entsprechenden Formulare (W-8-Formular bzw. Formular-Substitute) gegenüber den involvierten Banken sowie die Dokumentation der unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, und deren Aufbewahrung.

Q 1.3 (angepasst):

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Finanzinstitut als liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein Finanzinstitut gilt als liechtensteinisches Finanzinstitut, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG oder Besteuerung gemäss Art. 64 SteG). Selbiges gilt im Falle eines Trusts im Sinne von Art. 897 ff. PGR, der nach liechtensteinischem Recht errichtet wurde oder wenn sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. Art. 65 SteG).

Im Falle eines ausländischen Rechtsträgers, der bspw. aufgrund des Ortes der tatsächlichen Verwaltung im Inland als „liechtensteinisches Finanzinstitut“ gilt, können zudem Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen FATCA-Abkommen) bestehen.

Q 1.4:

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein liechtensteinisches Finanzinstitut als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Non-Reporting Liechtenstein Financial Institution) bzw. als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Reporting Liechtenstein Financial Institution)?

Ein liechtensteinisches Finanzinstitut gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, sofern es gemäss Anlage II des FATCA-Abkommens als solches zu klassifizieren ist. Ist ein liechtensteinisches Finanzinstitut nicht von Anlage II erfasst, so gilt es im Sinne des Ausschlussprinzips als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.5 (angepasst):

Welche FATCA-Pflichten hat ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Für meldende liechtensteinische Finanzinstitute bestehen neben den Klassifizierungs- und Dokumentationspflichten im Wesentlichen die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Wahrnehmung der FATCA-Sorgfaltspflichten, die Informationspflicht sowie die Meldepflicht.

Q 1.6 (angepasst):

Welche FATCA-Pflichten hat ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut hat keine direkten Pflichten unter dem FATCA-Abkommen.

Davon ausgenommen sind bspw. unter bestimmten Voraussetzungen Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Financial Institution with a Local Client Base) und unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation; SIE), die unter bestimmten Umständen auf der Homepage des IRS zu registrieren sind (siehe Q 2.5).

Vorbehalten bleiben ebenso die Klassifizierungs-, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten nach Art. 2a FATCA-Gesetz. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der entsprechenden Formulare (W-8-Formular bzw. Formular-Substitute) gegenüber den involvierten Banken.

Q 1.7:

Was bedeutet der Ausdruck „Trust gemäss FATCA-Abkommen“?

Der Ausdruck Trust gemäss FATCA-Abkommen umfasst:

- Trusts im Sinne von Art. 897 ff. PGR;
- Stiftungen;
- stiftungsähnliche Anstalten;

- stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.); und
- sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen.

Q 1.8:

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, als ein von einem Treuhänder dokumentierter Trust (Trustee-Documented Trust; TDT) und somit als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen kann nur dann vom TDT-Konzept Gebrauch machen, wenn

- einer der Treuhänder (Trustees)
 - ein meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut;
 - ein meldendes ausländisches Finanzinstitut Modell I (bspw. ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut);
 - ein FATCA-konformes Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm (Deemed Compliant Financial Institution with a Local Client Base); oder
 - ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut ist; und
- dieser Treuhänder (Trustee) seiner Steuerverwaltung bzw. dem IRS alle Informationen meldet, die gemäss dem FATCA-Abkommen betreffend diesen Trust zu melden sind.

Dies gilt gleichermassen, wenn ein Mitarbeiter eines Finanzinstituts oder eine in die Organisation ihres Betriebes eingegliederte Person dem Verwaltungsrat des Trusts angehört (siehe auch Art. 2 Abs. 2 FATCA-Gesetz sowie Q 1.14).

Nur wenn alle Voraussetzungen für die Anwendung des TDT-Konzepts erfüllt sind, gilt ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Dies setzt eine entsprechende Dokumentation voraus. Erfolgt die Meldung im Ausland oder direkt an den IRS, so wird gegebenenfalls der Nachweis zu erbringen sein, dass tatsächlich all jene Informationen gemeldet wurden, die gemäss dem FATCA-Abkommen betreffend diesen Trust gegenüber der Steuerverwaltung zu melden wären.

Q 1.9:

Muss ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, vom TDT-Konzept Gebrauch machen?

Nein, macht ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, (wahlweise) nicht vom TDT-Konzept Gebrauch, so gilt er als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.10:

Kann ein diskretionärer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, vom TDT-Konzept Gebrauch machen?

Ja, ein diskretionärer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, kann vom TDT-Konzept Gebrauch machen.

Q 1.11 (angepasst):

Wie sind liechtensteinische Fonds, die keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben haben, einzustufen?

Ein liechtensteinischer Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben hat, gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um einen regulierten Fonds; und
- b. alle Beteiligungen an dem Fonds (einschliesslich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar) werden von oder über:
 - ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte,
 - aktive NFFE im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt B Ziff. 4 der Anlage I des FATCA-Abkommens,
 - U.S. Personen, die keine spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten sind, oder
 - Finanzinstitute, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, gehalten.

Beispiel 1:

Ein liechtensteinischer Fonds hat keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben und führt selbst keine Anteilskonten. Bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können keine Fondsanteile gezeichnet werden. Stattdessen delegiert der Fonds (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) die Anteilskontenführung an ein anderes Finanzinstitut. In diesem Fall gelten die Beteiligungen an dem Fonds (für Zwecke von Bst. b oben) durch ein anderes Finanzinstitut („Verwahrstelle“) gehalten. Sofern es sich bei dem anderen Finanzinstitut um ein teilnehmendes Finanzinstitut handelt (siehe Bst. b), gilt der Fonds als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten somit lediglich den FATCA-Status der Verwahrstelle als (direkte) Gegenpartei zu dokumentieren.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch handelt es sich bei dem anderen Finanzinstitut um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (siehe Bst. b). In diesem Fall gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten somit den FATCA-Status der (direkten) Gegenpartei zu dokumentieren.

Beispiel 3:

Wie Beispiel 1, jedoch führt der liechtensteinische Fonds selbst Anteilskonten, d.h. bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können für diesen Fonds Fondsanteile gezeichnet werden. Aufgrund der Führung von Anteilskonten gilt der Fonds

als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Zeichnen jedoch ausschliesslich andere Finanzinstitute, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, die Fondsanteile, so gilt der Fonds trotz der Anteilkontenführung als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (siehe Bst. b).

Beispiel 4:

Der liechtensteinische Fonds führt keine Anteilkonten, d.h. bei dem Fonds selbst (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) können keine Fondsanteile gezeichnet werden. Es wurden jedoch effektive Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben. Siehe hierzu Q 1.12.

Q 1.12 (angepasst):

Wie sind liechtensteinische Fonds, die effektive Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben haben, einzustufen?

Ein liechtensteinischer von der FMA beaufsichtigter Fonds, der effektive Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben hat, gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- er keine effektiven Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben hat oder ausgibt;
- er diese Inhaberanteile nach deren Zurückgabe einzieht;
- er (oder ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut) die in Anlage I des FATCA-Abkommens aufgeführten FATCA-Sorgfaltspflichten erfüllt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Inhaberanteilen meldet, wenn diese zur Einlösung oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden; und
- er über Richtlinien und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass solche Inhaberanteile sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.13:

Gilt eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“¹ gemäss dem FATCA-Abkommen grundsätzlich als Finanzinstitut?

Ja, eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ gilt gemäss dem FATCA-Abkommen grundsätzlich als Investmentunternehmen (Investment Entity) und somit als Finanzinstitut (Financial Institution). Dies gilt unabhängig davon, ob eine umfassende oder eingeschränkte Bewilligung der FMA besteht.

Sind die Kriterien gemäss FATCA-Abkommen nicht erfüllt, so kann eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ auch als NFFE (Non-Financial Foreign Entity) qualifizieren (bspw. wenn auf die Definition „Finanzinstitut“ gemäss den Regulations

¹ Ein „180a-Rechtsträger“ ist ein Rechtsträger, für dessen Rechnung ein nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteter Mitarbeiter Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR übernimmt.

des U.S. Treasury zurückgegriffen wird und die entsprechenden in den Regulations detailliert formulierten Voraussetzungen vorliegen).

Q 1.14 (angepasst):

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Trust gemäss FATCA-Abkommen professionell verwaltet (professionally managed), wodurch er als Investmentunternehmen (Investment Entity) und somit als Finanzinstitut (Financial Institution) qualifiziert?

Ein Trust gemäss FATCA-Abkommen ist professionell verwaltet, wenn ein anderes Finanzinstitut (bspw. eine Treuhandgesellschaft oder ein „180a-Rechtsträger“², die/der als Finanzinstitut qualifiziert) dem Verwaltungsrat (allenfalls neben anderen Verwaltungsratsmitgliedern) angehört (sog. corporate trustee).

Für die Frage, ob ein Trust gemäss FATCA-Abkommen als von einem anderen Finanzinstitut „professionell verwaltet“ gilt, darf eine natürliche Person, die als Organ eines Rechtsträgers tätig ist, einem Finanzinstitut nur unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien wie bspw. Weisungsbindung gegenüber dem Finanzinstitut, Tätigwerden für Rechnung des Finanzinstituts und Risikotragung/Haftung des Finanzinstituts zugeordnet werden. Im Falle einer Zuordnung ist diese revisionstauglich zu dokumentieren.

Ein Trust gemäss FATCA-Abkommen kann auch unter den Voraussetzungen der Regulations des U.S. Treasury als professionell verwaltetes Investmentunternehmen (Investment Entity) gelten, sofern der dort angeführte Managed by-Test und Gross Income Test erfüllt sind (§1.1471-5(e)(4)(i)(B)). Für die Auslegung des Managed by-Tests nach den Regulation des U.S. Treasury können auch die Ausführungen im AIA-Merkblatt Kapitel 2.4.4.2.1 herangezogen werden.

Q 1.15:

Wie ist ein liechtensteinischer Rechtsträger, der ausschliesslich geschäftsmässig Geschäftssitze und Geschäfts-Verwaltungs- oder Postadressen für Rechtsträger bereitstellt (Repräsentanzen), gemäss FATCA-Abkommen einzustufen?

Ein liechtensteinischer Rechtsträger, der ausschliesslich geschäftsmässig Geschäftssitze und Geschäfts-Verwaltungs- oder Postadressen für Rechtsträger bereitstellt (Repräsentanzen), ist in der Regel als aktiver NFFE einzustufen.

Werden darüber hinaus FATCA-relevante Tätigkeiten eines Finanzinstituts ausgeübt, so ist eine Einstufung als Finanzinstitut zu prüfen. Qualifiziert der Rechtsträger als Finanzinstitut, so hat er die FATCA-Pflichten (Registrierung, FATCA-Sorgfaltspflichten, Meldepflichten) wahrzunehmen.

Q 1.16:

Ein liechtensteinischer Rechtsträger erfüllt die Kriterien eines aktiven NFFE gemäss FATCA-Abkommen (bspw. Holdingstruktur gemäss Abschnitt VI Unterabschnitt B Ziff. 4 Bst. e von Anlage I des FATCA-Abkommens oder ausschliesslich gemeinnütziger

² Siehe FN 1.

Rechtsträger gemäss Abschnitt VI Unterabschnitt B Ziff. 4 Bst. j von Anlage I des FATCA-Abkommens). Gleichzeitig ist ein Verwaltungsratsmitglied des Rechtsträgers ein Finanzinstitut, wodurch der Rechtsträger professionell verwaltet wird. Ist dieser Rechtsträger nun als aktiver NFFE oder als professionell verwaltetes Finanzinstitut einzustufen?

Sind die Kriterien eines aktiven NFFE gemäss FATCA-Abkommen erfüllt, so ist der Rechtsträger als aktiver NFFE einzustufen, unabhängig davon ob er zugleich von einem Finanzinstitut professionell verwaltet wird.

Q 1.17:

Kann ein liechtensteinisches Einzelunternehmen als Finanzinstitut klassifizieren?

Nein. Da ausschliesslich Rechtsträger (gemäss FATCA-Abkommen juristische Personen oder Rechtsgebilde wie zum Beispiel Trusts) als Finanzinstitut klassifizieren können, kann ein liechtensteinisches Einzelunternehmen kein Finanzinstitut sein.

Q 1.18:

Wie ist eine einfache Gesellschaft für Zwecke des FATCA-Abkommens zu klassifizieren?

Einfache Gesellschaften können sowohl als Rechtsträger wie auch als Verbindung von mehreren natürlichen Personen im Sinne einer Kollektivbeziehung behandelt werden:

- Konten, welche im Namen der einfachen Gesellschaft eröffnet wurden:
 - Solche Konten sind als Konten von Rechtsträgern zu betrachten, es sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.
- Konten, welche im Namen der einzelnen Gesellschafter eröffnet wurden:
 - Solche Konten sind als Kollektivbeziehungen zu betrachten, es sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.

Dasselbe gilt auch für ausländische Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Auch im Falle einer inländischen Stockwerkeigentümergeinschaft oder bspw. einer Jagdgemeinschaft sind die oben beschriebenen Grundsätze anzuwenden. Derartige Konten gelten gemäss Anlage II des FATCA-Abkommens nicht als ausgenommene Konten.

Q 1.19 (angepasst):

Welche Fristen gelten für die Klassifizierung unter FATCA und wie hat die Dokumentation zu erfolgen?

Die FATCA-Klassifizierung von bestehenden liechtensteinischen Rechtsträgern (d.h. vor dem 1. Juli 2014 gegründet) hatte bis spätestens 30. Juni 2015 zu erfolgen.

Neue liechtensteinische Rechtsträger (d.h. am oder nach dem 1. Juli 2014 gegründet) haben sich unverzüglich als Finanzinstitut, aktives NFFE oder passives NFFE zu klassifizieren.

Die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, und Änderungen der Klassifizierung sind gemäss Art. 2a FATCA-Gesetz vom liechtensteinischen Rechtsträger revisionstauglich zu dokumentieren und im Inland aufzubewahren (siehe auch Übergangsfrist

bis 31. Dezember 2021). Die Aufbewahrung ist auch in elektronischer Form möglich (vgl. Kapitel 2.10 des AIA-Merkblatts). Dies insbesondere deswegen, weil die korrekte Klassifizierung eine Vorfrage für die Wahrnehmung der jeweiligen FATCA-Pflichten ist.

2. Registrierung

Q 2.1:

Wer muss sich auf der Homepage des IRS registrieren?

Gemäss dem FATCA-Abkommen müssen sich ausschliesslich meldende liechtensteinische Finanzinstitute auf der Homepage des IRS registrieren.

Nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute und NFFE müssen sich auf der Homepage des IRS grundsätzlich nicht registrieren.

Ausnahmen bestehen bspw. für Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Financial Institution with a Local Client Base) und unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation), die unter bestimmten Umständen zu registrieren sind (siehe Q 2.5).

Q 2.2:

Bis wann muss sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf der Homepage des IRS registrieren?

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen sich bis spätestens 31. Dezember 2014 auf der Homepage des IRS registrieren.

Sofern der Status als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut erst nach dem 31. Dezember 2014 erlangt wird (bspw. bei neu gegründeten Rechtsträgern), so hat eine Registrierung unverzüglich mit Erlangung des Status als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu erfolgen.

Q 2.3 (angepasst):

Müssen sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute zusätzlich bei der Steuerverwaltung registrieren?

Ja, meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben sich gemäss Art. 3 Abs. 2 FATCA-Gesetz bei der Steuerverwaltung zu registrieren (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Hierfür ist die PEID-Nummer notwendig. Die Steuerverwaltung teilt meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten anschliessend eine Meldestellennummer und einen PIN-Code zu.

Die Registrierung bei der Steuerverwaltung hat unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung zu erfolgen (siehe auch Übergangsfrist für bisher nicht registrierte meldende liechtensteinische Finanzinstitute bis 31. Dezember 2021). Ebenfalls sind Änderungen der registrierten Daten unverzüglich mitzuteilen. Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, hat unaufgefordert eine Abmeldung bei der Steuerverwaltung zu erfolgen.

Q 2.4:**Kann die „Sponsor-GIIN“ auch als „Trustee-Documented Trust-GIIN“ verwenden?**

Nein, die Sponsor-GIIN darf gemäss den IRS Instructions zu den W-8-Formularen (bspw. Instructions for Form W-8BEN-E, Ziffer 9a) vom Treuhänder (Trustee des Trusts) nicht als Trustee-Documented Trust-GIIN verwendet werden. Als Trustee-Documented Trust-GIIN hat der Treuhänder jene GIIN anzugeben, die er bei seiner eigenen Registrierung als FFI erhalten hat (Single-GIIN (SL), Lead-GIIN (LE) oder Member-GIIN (ME)).

Zusätzlich ist diese GIIN der depotführenden Stelle (Bank) mittels aktualisierter FATCA-Dokumentation mitzuteilen.

Q 2.5:**Bis wann müssen unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entities and Controlled Foreign Corporations) auf der Homepage des IRS registriert werden?**

Eine Registrierung unterstützter Investmentunternehmen und unterstützter beherrschter ausländischer Unternehmen (Sponsored Investment Entities and Controlled Foreign Corporations; SIE) gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt B von Anlage II des FATCA-Abkommens ist erst erforderlich, wenn U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert werden.

Unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen, bei denen U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert werden, müssen bis 31. Dezember 2016 oder 90 Tage nach Identifizierung der U.S.-amerikanischen meldepflichtigen Konten, je nachdem welcher Tag später ist, auf der Homepage des IRS registriert werden.

Beispiel 1:

Bisher wurden beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen keine U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Bisher ist keine Registrierung des unterstützten Investmentunternehmens bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmens erforderlich.

Beispiel 2:

Beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen wurden am 1. August 2015 U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Eine Registrierung hat bis spätestens 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Beispiel 3:

Beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen werden am 1. Dezember 2016 U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Eine Registrierung hat spätestens 90 Tage nach Identifizierung der U.S.-amerikanischen meldepflichtigen Konten (28. Februar 2017) auf der Homepage des IRS zu erfolgen.

Die obigen Ausführungen gelten nicht für einen Trust gemäss FATCA-Abkommen, welcher gemäss Anlage II/IV/A des FATCA-Abkommens als Trustee-Documented Trust qualifiziert, oder ein eng verbundenes Investmentunternehmen (Sponsored Closely Held Investment Vehicle; SCHIV) gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt C von Anlage II des FATCA-Abkommens.

In diesen Fällen ist keine gesonderte Registrierung des Trustee-Documented Trust bzw. des eng verbundenen Investmentunternehmens erforderlich.

Q 2.6:

Muss sich eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“³ gemäss dem FATCA-Abkommen beim IRS registrieren?

Sofern eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut qualifiziert (siehe Q 1.13), muss er sich gemäss dem FATCA-Abkommen beim IRS registrieren (siehe Q 2.2).

Eine Registrierung beim IRS hat auch dann zu erfolgen, wenn im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten (noch) keine meldepflichtigen U.S.-Konten identifiziert wurden.

Zur Registrierung bei der Steuerverwaltung siehe Q 2.3.

Q 2.7 (angepasst):

Müssen sich liechtensteinische Fonds, welche als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute qualifizieren, beim IRS registrieren?

Nein. Handelt es sich bei dem Fonds um ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (siehe hierzu Q 1.11 und 1.12), so hat keine Registrierung beim IRS zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen in Q 1.11 und 1.12 nicht erfüllt und gilt der Fonds folglich als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, so hat eine Registrierung beim IRS (siehe Q 2.2) und bei der Steuerverwaltung (siehe Q 2.3.) zu erfolgen.

³ Siehe FN 1.

3. FATCA-Sorgfaltspflichten

Q 3.1:

Können nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtige Konten (Accounts Not Required to Be Reviewed, Identified, or Reported) dennoch gemeldet werden?

Ja, ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann wahlweise nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtige Konten dennoch melden. Dies entweder für alle nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtigen Konten oder für eine Gruppe solcher Konten (siehe Anlage I/II-V/A des FATCA-Abkommens).

Q 3.2:

Müssen für Zwecke der Suche in elektronischen Aufzeichnungen Informationen aus Papierunterlagen elektronisch nacherfasst werden?

Nein, bei der Suche in elektronischen Aufzeichnungen sind nur jene elektronischen Aufzeichnungen zu durchsuchen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten vorhanden sind. Informationen aus Papierunterlagen müssen nicht elektronisch nacherfasst werden.

Werden Informationen aus Papierunterlagen (freiwillig) elektronisch nacherfasst, so sind diese der Suche in elektronischen Aufzeichnungen zugrunde zu legen.

Q 3.3:

Welche U.S.-Indizien sind im Rahmen der Suche in elektronischen Aufzeichnungen bei Konten natürlicher Personen abzufragen?

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen ihr EDV-System derart ausgestalten, dass im Rahmen der Suche in elektronischen Aufzeichnungen bei Konten natürlicher Personen folgende U.S.-Indizien abgefragt werden können:

- U.S. Staatsbürgerschaft;
- U.S. Ansässigkeit (inkl. Greencard);
- U.S. Geburtsort;
- U.S. Post- und Wohnadresse (inkl. Postfach);
- U.S. Telefonnummer;
- Dauerauftrag an ein U.S. Konto;
- Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung einer Person mit U.S. Adresse; und
- c/o Adresse oder banklagernd-Adresse (hold mail address) als einzige Adresse in den Aufzeichnungen.

Reine Informationsermächtigungen (bspw. zu mündlichen oder schriftlichen Auskünften oder zur Informationseinsicht via E-Banking) gelten nicht als Vollmacht bzw. Zeichnungsberechtigung.

Q 3.4:

Was passiert im Falle einer meldepflichtigen U.S. Kundenbeziehung, bei der eine Bank, eine Treuhandgesellschaft und ein Trust gemäss FATCA-Abkommen involviert sind?

Variante 1: Bank, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als Finanzinstitut (vom Trustee-Documented Trust-Konzept (TDT-Konzept) wird nicht Gebrauch gemacht)

Der Trust hat der Bank und der Treuhandgesellschaft seine GIIN mitzuteilen. Für die Bank und für die Treuhandgesellschaft gilt das Konto betreffend den Trust nicht als US meldepflichtiges Konto. Entsprechend erfolgt keine Meldung seitens der Bank bzw. der Treuhandgesellschaft. Die Meldung erfolgt seitens des Trusts.

Variante 2: Bank, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als Finanzinstitut (vom TDT-Konzept wird Gebrauch gemacht)

Die Treuhandgesellschaft hat der Bank ihre TDT-GIIN (ihre Single-GIIN (SL), Lead-GIIN (LE) oder Member-GIIN (ME), nicht jedoch ihre Sponsoring-GIIN mitzuteilen. Für die Bank gilt das Konto betreffend den Trust nicht als U.S. meldepflichtiges Konto. Seitens der Bank erfolgt keine Meldung. Seitens des Trusts erfolgt ebenso keine Meldung, weil dieser aufgrund des TDT-Konzepts als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt. Die Meldung erfolgt seitens der Treuhandgesellschaft. Für die Treuhandgesellschaft gilt das Konto aufgrund des TDT-Konzepts als U.S. meldepflichtiges Konto.

Variante 3: Bank qualifiziert als Finanzinstitut, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als NFFE

Da die Treuhandgesellschaft und der Trust als NFFE qualifizieren, gilt das Konto betreffend die Struktur für die Bank als U.S. meldepflichtiges Konto. Die Meldung erfolgt seitens der Bank. Seitens der Treuhandgesellschaft und des Trusts erfolgt keine Meldung.

Q 3.5 (angepasst):

Worauf ist bei Ausschüttungen von diskretionären Strukturen, die als Finanzinstitut qualifizieren, für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten zu achten?

Im Falle von Ausschüttungen von diskretionären Strukturen, die als Finanzinstitut qualifizieren (Neukonto), ist je Ausschüttungsempfänger die Summe der Ausschüttungen innerhalb der Meldeperiode zu melden. Vor jeder Ausschüttung ist daher abzuklären, ob diese an eine US Person erfolgt (siehe auch Q 4.8).

Q 3.6:

Welche FATCA-Sorgfaltspflichten haben Banken und Versicherungen wahrzunehmen?

Meldende Finanzinstitute haben U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten und Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute zu identifizieren.

Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten natürlicher Personen anzuwenden (Individual Accounts).

Ist der Kontoinhaber ein Rechtsträger, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden (Entity Accounts). Dies gilt auch im Falle von Strukturen, die aus U.S. Sicht steuerlich als transparent anzusehen sind (bspw. grantor trust, simple trust).

Q 3.7:**Welche FATCA-Sorgfaltspflichten haben Treuhandgesellschaften und Trusts gemäss FATCA-Abkommen wahrzunehmen, sofern diese als Finanzinstitut qualifizieren?**

Meldende Finanzinstitute haben U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten und Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute zu identifizieren.

Ist der „Kontoinhaber“ des Trusts gemäss FATCA-Abkommen eine natürliche Person (bspw. Herr/Frau X als Begünstigungsberechtigte/r), so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten natürlicher Personen anzuwenden (Individual Accounts).

Ist der „Kontoinhaber“ des Trusts gemäss FATCA-Abkommen ein Rechtsträger (bspw. gemeinnützige Organisation Y als diskretionär Begünstigte), so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden (Entity Accounts). Dies gilt auch im Falle von Strukturen, die aus U.S. Sicht steuerlich als transparent anzusehen sind (bspw. grantor trust, simple trust).

Der Begriff „Finanzkonto“ ist im FATCA-Abkommen eigenständig definiert und umfasst nicht nur klassische Bankkonten, sondern auch das „Interesse“ an einem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“, bspw. die Begünstigung an einer Stiftung oder das Darlehen, welches ein Gläubiger an eine Stiftung vergibt).

Q 3.8 (angepasst):**Sind Konten von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten vom FATCA Abkommen betroffen?**

Konten von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten, die den Zwecken gemäss Art. 10 SPG i.V.m. Art. 22b Abs. 4 SPV dienen, gelten als ausgenommene Konten gemäss Abschnitt V Unterabschnitt D von Anlage II des FATCA-Abkommens.

Sind die Anforderungen gemäss Art. 10 SPG i.V.m. Art. 22b Abs. 4 SPV nicht erfüllt, so gelten sie nicht als ausgenommene Konten.

Q 3.9:**Wer qualifiziert als „Controlling Person“ einer Gesellschaft, die als passiver NFFE qualifiziert?**

Handelt es sich bei der Gesellschaft um einen passiven NFFE, sind für FATCA-Zwecke die beherrschenden Personen („Controlling Persons“) des passiven NFFE festzustellen.

Als beherrschende Personen gelten gemäss FATCA-Abkommen jene natürlichen Personen, die den passiven NFFE beherrschen.

Der Begriff „Controlling Person“ ist gemäss FATCA-Abkommen in Einklang mit den Empfehlungen der FATF auszulegen. Im Falle von Gesellschaften ist gemäss den FATF-

Empfehlungen auf die Eigentümerstruktur der jeweiligen Gesellschaft abzustellen. Hier kann grundsätzlich der Schwellenwert von 25 % herangezogen werden.

Daneben kann eine Erfassung der „Controlling Persons“ („substantial US owners“) durch Anwendung der Regulations des US Treasury anhand des US-Rechts vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein abweichender Schwellenwert von 10 % anzuwenden ist.

Q 3.10:

Wer qualifiziert als „Controlling Person“ eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als passiver NFFE qualifiziert?

Handelt es sich beim Trust gemäss FATCA-Abkommen um einen passiven NFFE, sind für FATCA-Zwecke die beherrschenden Personen („Controlling Persons“) des passiven NFFE festzustellen.

Als beherrschende Personen gelten gemäss FATCA-Abkommen jene natürlichen Personen, die den passiven NFFE beherrschen. Dies umfasst folgende Personen:

- Gründer;
- Treuhänder (Trustee);
- Protektor;
- Begünstigte oder Mitglieder des Begünstigtenkreises; und
- sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen.

Der Begriff „Controlling Person“ ist gemäss FATCA-Abkommen in Einklang mit den Empfehlungen der FATF auszulegen. Gemäss den FATF-Empfehlungen gelten im Falle von Trusts die oben genannten Personen – unabhängig von einem Schwellenwert – als „Controlling Persons“. In den Fragen Q 3.10.1 bis Q 3.10.4 sind weitere Einzelheiten zum Begriff „Controlling Person“ abgebildet. Zu beachten ist, dass die „Controlling Persons“ gemäss FATCA-Abkommen auch aufgrund der SPG/SPV-Unterlagen bestimmt werden können.

Eine Erfassung der „Controlling Persons“ („substantial US owners“) kann auch durch Anwendung der Regulations des US Treasury anhand des US-Rechts vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass u.a. ein abweichender Schwellenwert von 10 % anzuwenden ist.

Zum Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, siehe Q 3.11.

Q 3.10.1:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Gründer eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Gründer ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen, es sei denn:

- die Struktur ist unwiderruflich („irrevocable“); und
 - die Bestimmungen der Struktur legen unwiderruflich fest, dass a) kein Teil der Einnahmen oder des Stammkapitals an den Gründer ausbezahlt oder für oder zugunsten des Gründers angesammelt werden darf und b) kein Teil der Einnahmen oder des Stammkapitals der Struktur an oder zugunsten des Gründers ausgezahlt wird, falls die Struktur im Laufe des Steuerjahrs endet; oder

- die Bestimmungen der Struktur legen ausdrücklich den Begünstigtenkreis fest, keine dieser Personen ist der Gründer.

Dabei ist auf den wirtschaftlichen Gründer abzustellen und nicht auf einen treuhänderischen Gründer. Ist der treuhänderische Gründer eine US Person, so ist dieser für Zwecke des FATCA-Abkommens nicht als meldepflichtige „Controlling Person“ zu identifizieren.

Q 3.10.2:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Treuhänder (Trustee) eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Treuhänder (Trustee eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen) ist immer als „Controlling Person“ zu erfassen.

Q 3.10.3:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Protektor eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Protektor ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn (vgl. Art. 552 § 28 PGR):

- er das Recht zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis hat;
- er das Recht zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe oder Bedingung einer Ausschüttung hat;
- er das Recht zur Verwaltung des Vermögens hat;
- er das Recht zur Erteilung von Weisungen hat; oder
- er das Recht hat, das oberste Verwaltungsorgan einer Struktur zu ersetzen.

Ein Protektor ist bspw. nicht als „Controlling Person“ zu erfassen, wenn:

- er das Recht zur Beratung und Unterstützung des obersten Verwaltungsorgans hat;
- er das Recht zur Überwachung der Verwaltung der Struktur zur Wahrung des Zwecks der Struktur hat;
- er das Recht zum Vorbehalt von Zustimmungen hat;
- ihm Informationsrechte zukommen; und/oder
- er das Recht hat, Vorschläge für Ausschüttungen abzugeben.

Q 3.10.4:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Begünstigter oder ein Mitglied des Begünstigtenkreises eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Begünstigter oder ein Mitglied des Begünstigtenkreises ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen (unabhängig von der Höhe der Begünstigung am Vermögen und/oder an den Einkünften).

- Ein Begünstigungsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 1 PGR) ist immer als „Controlling Person“ zu erfassen;

- Ein Anwartschaftsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR) ist bis zur Erlangung einer Begünstigungsberechtigung nicht als „Controlling Person“ zu erfassen. Sobald eine Begünstigungsberechtigung erlangt wird (bspw. Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins), qualifiziert dieser als Begünstigungsberechtigter und ist als solcher als „Controlling Person“ zu erfassen. Selbiges gilt im Falle eines Letztbegünstigten (vgl. Art. 552 § 8 PGR).
- Ein Ermessensbegünstigter (vgl. Art. 552 § 7 PGR) ist erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (vgl. Art. 552 § 28) über eine tatsächliche Ausschüttung mit Bezug auf diese Ausschüttung als „Controlling Person“ zu erfassen.

Q 3.11:**Wer qualifiziert als „Kontoinhaber“ eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut (Investmentunternehmen) qualifiziert?**

Handelt es sich beim Trust gemäss FATCA-Abkommen um ein Finanzinstitut, sind die „Kontoinhaber“ des Trusts festzustellen. Die Identifikation der „Kontoinhaber“ durch das meldende Finanzinstitut hat gemäss den FATCA-Sorgfaltspflichten zu erfolgen.

Als „Kontoinhaber“ gelten jene Personen, die ein „Interesse“ an dem Trust haben. Gemäss dem FATCA-Abkommen sind dies Personen, die Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“) halten.

Dies umfasst gemäss dem FATCA-Abkommen insbesondere folgende Personen:

- Gründer;
- Begünstigte oder Mitglieder des Begünstigtenkreises; und
- sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen; und
- Fremdkapitalgeber (z.B. Gläubiger, welcher einer Stiftung ein Darlehen vergibt).

Um die Bestimmung der „Kontoinhaber“ in der Praxis zu vereinfachen, kann deren Erfassung auch nach den Grundsätzen gemäss Q 3.10.1 und Q 3.10.4 erfolgen.

Q 3.12:

Im Frühjahr 2015 findet ein Wechsel des Verwaltungsrats einer Familienstiftung (Investment Entity; Finanzinstitut) von der Treuhandgesellschaft X zur Treuhandgesellschaft Y statt. Die Familienstiftung wurde bereits in 2010 gegründet. Die Begünstigten sind im Zuge des Wechsels unverändert geblieben.

Sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden oder für Neukonten?

Die Frage, ob die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden sind oder für Neukonten stellt sich beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, weil dieses gemäss dem FATCA-Abkommen die FATCA-Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hat.

Im vorliegenden Fall ist die Familienstiftung selbst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut. Da die Begünstigten im Zuge der Übernahme unverändert geblieben sind, sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden.

Das gleiche Ergebnis gilt, wenn von dem Trustee-Documented Trust Konzept Gebrauch gemacht wird. Der Trustee hat unter dem FATCA-Abkommen nämlich jene Informationen zu melden, die sonst der Trust (die Familienstiftung) hätte melden müssen.

Q 3.13:

Eine Person gilt in den USA als ansässig, weil sie bspw. den Substantial Presence Test erfüllt. Sie gilt zudem in Staat X als ansässig, weil sie dort über einen Wohnsitz verfügt. Die Person verfügt über ein meldepflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Abkommen.

Ist das Konto trotz der doppelten Ansässigkeit als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu erfassen?

Ja, wurde eine Person im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten als U.S.-Person identifiziert, so gilt ihr Konto als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

Q 3.14:

Wie ist im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten mit einem Wegfall des Status als meldepflichtige U.S.-Person bei bestehenden Konten umzugehen?

Ein Wegfall des Status als meldepflichtige U.S.-Person ist entsprechend nachzuweisen und kann bspw. durch rechtsgültige Aufgabe der U.S.-Staatsbürgerschaft oder Wegzug einer non-U.S. Person erfolgen.

Ist der Status als meldepflichtige U.S.-Person im Jahr 2014 oder davor weggefallen, so ist das Konto für die Meldeperiode 2014 nicht als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu betrachten. Ein Reporting hat somit nicht stattzufinden.

Ist der Status als meldepflichtige U.S.-Person im Jahr 2015 weggefallen, so ist das Konto für die Meldeperiode 2015 nicht mehr als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu betrachten. Aufgrund des Wegfalls des Status als meldepflichtige U.S.-Person hat ein Reporting letztmalig für die Meldeperiode 2014 stattzufinden. Zu melden ist der Kontostand oder -wert zum 31. Dezember 2014.

Dies gilt sinngemäss für die Folgejahre (betreffend Umfang der Meldung siehe Q 4.2).

Q 3.15:

Wie ist im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten mit dem Tod einer meldepflichtigen U.S.-Person umzugehen?

Sofern eine Person bereits als meldepflichtige U.S.-Person identifiziert wurde, so ist im Falle des Todes der Person, das dieser Person zuzuordnende Konto grundsätzlich so zu behandeln wie vor dem Tod. In diesem Fall erfolgt weiterhin eine entsprechende Meldung an die Steuerverwaltung.

Sobald das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis vom Ableben der meldepflichtigen U.S.-Person durch Nachweis hat, kann das Konto als ausgenommenes Konto für FATCA-Zwecke behandelt werden. Der Nachweis des Todes hat mittels Kopie eines amtlichen oder amtlich anerkannten Dokuments (z.B. Sterbeurkunde) zu erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt, in welchem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen berechtigten Erben mitgeteilt werden, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die erfassten Personen die Bestimmungen über die FATCA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an.

Sofern das Konto nicht in einen Nachlass fällt (bspw. die Stellung als Gründer bzw. Settlor ist nicht vererbbar), so ist ab Nachweis des Todes von einer Schliessung des Kontos auszugehen. Im Falle einer Kontoschliessung ist der Kontostand oder -wert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung zu melden.

Q 3.16:

Wie ist bei bestehenden Konten von Rechtsträgern vorzugehen, wenn diese bis zum Ablauf der entsprechenden Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten (30. Juni 2016) nicht ausreichend identifiziert/dokumentiert sind?

Sofern der Status des Rechtsträgers (Kontoinhaber) entsprechend dem FATCA-Abkommen nicht fristgerecht (bis spätestens 30. Juni 2016) festgestellt werden kann (bspw. wenn gemäss der [FFI-Liste des IRS](#) keine GIIN vorliegt, der Status als aktiver NFFE nicht in vertretbarer Weise festgestellt oder von einem passiven NFFE keine Selbstauskunft eingeholt werden kann), so ist der Rechtsträger (Kontoinhaber) spätestens mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Nonparticipating Financial Institution, NPFFI) zu betrachten. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Rechtsträger ansässig ist (bspw. auch wenn der Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers ein FATCA-Abkommen mit den USA abgeschlossen hat). Dies gilt auch unabhängig davon, ob in Zusammenhang mit dem Rechtsträger U.S.-Personen involviert sind (bspw. auch wenn alle potentiellen Eigenkapitalbeteiligten oder potentiellen beherrschenden Personen keine spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten sind).

Ist ein Rechtsträger per Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) als NPFFI zu betrachten, so hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Meldeperiode 2015 bzw. 2016 (je nachdem in welchem Jahr die Einstufung als NPFFI erfolgt) den Namen des NPFFI, an das es im entsprechenden Jahr Zahlungen geleistet hat, sowie den Gesamtbetrag dieser Zahlungen an die Steuerverwaltung zu melden (siehe auch Q 4.13). Sofern in der Meldeperiode keine Zahlungen erfolgt sind, muss keine Meldung abgegeben werden (siehe auch Q 4.5).

Wird der Status als NPFFI vor dem Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) durch Einreichen von entsprechenden Dokumenten berichtigt, so kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auf die FATCA-Meldung als NPFFI sowie der entsprechenden Zahlungen verzichten (Wahlrecht). Die Pflicht zur Meldung allfälliger U.S.-amerikanischer meldepflichtiger Konten in Zusammenhang mit diesem Rechtsträger wird dadurch nicht berührt, sie richtet sich nach dem nunmehr dokumentierten FATCA-Status des Rechtsträgers (Kontoinhabers). Gegebenenfalls besteht zudem eine Meldepflicht für abzugssteuerpflichtige Zahlungen aus U.S.-amerikanischer Quelle (Form 1042-S).

Beispiel 1:

Kunde A (Rechtsträger) hat der liechtensteinischen XY-Bank Anfang Dezember 2015 ein Formular W-8BEN-E als NPFFI abgegeben. Die Bank hat in 2015 Zinsen zugunsten des

Einlagenkontos des NPFFI gutgeschrieben. Die Bank hat diese Zinsen für die Meldeperiode 2015 zu melden.

Beispiel 2:

Kunde B (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Die Bank hat in 2016 Zinsen zugunsten des Einlagenkontos des NPFFI gutgeschrieben. Sofern der Status als NPFFI auch am 31. Dezember 2016 (Stichtag) besteht, hat die Bank diese Zinsen für die Meldeperiode 2016 zu melden.

Beispiel 3:

Kunde C (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Der Kunde C möchte nun das Einlagenkonto (die Kundenbeziehung) im August 2016 auflösen. Die Saldierung des Einlagenkontos des NPFFI darf seitens der liechtensteinischen XY-Bank grundsätzlich erst nach Bekanntgabe der FATCA-Klassifizierung erfolgen (z.B. durch eine entsprechende FATCA-Selbstauskunft). Sofern der FATCA-Status als Finanzinstitut oder als aktiver oder passiver NFFE dennoch nicht festgestellt werden kann, ist die Saldierung des Einlagenkontos des NPFFI zu melden (siehe Q 4.13). Sofern in der Meldeperiode keine Zahlungen erfolgt sind, ist der Wert der Zahlungen mit Null anzugeben.

Beispiel 4:

Kunde D (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Am 30. September 2016 legt der Rechtsträger der Bank entsprechende Dokumente vor, die seinen FATCA-Status als passiver NFFE plausibel nachweisen (z.B. durch eine entsprechende FATCA-Selbstauskunft). Die Bank kann den Rechtsträger für die Meldeperiode 2016 als passiven NFFE behandeln, sofern der Status als passiver NFE am 31. Dezember 2016 unverändert vorliegt.

Beispiel 5:

Kunde E (Rechtsträger) hat ein Einlagenkonto bei der liechtensteinischen XY-Bank. Das Einlagenkonto im Mai 2016 saldiert. Zu diesem Zeitpunkt hat die Bank die FATCA-Sorgfaltspflichten noch nicht abgeschlossen, eine Einstufung des Rechtsträgers ist somit noch nicht erfolgt (auch nicht als NPFFI). In diesem Fall hat keine Meldung betreffend das Einlagenkonto des Rechtsträgers stattzufinden.

Beispiel 6:

Rechtsträger F ist Begünstigungsberechtigter der XY-Stiftung (Annahme: Finanzinstitut). Rechtsträger F hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Stiftung bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden

Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Stiftung muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Die Stiftung hat in 2016 Ausschüttungen zugunsten des NPFFI getätigt. Sofern der Status als NPFFI auch am 31. Dezember 2016 (Stichtag) besteht, hat die Stiftung diese Ausschüttungen für die Meldeperiode 2016 zu melden. Sofern vom TDT-Konzept Gebrauch gemacht wird, hat eine entsprechende Meldung seitens des Trustees des Trustee-Documented Trusts zu erfolgen. Dies gilt analog auch unter dem Sponsor-Modell.

Q 3.17:

Wie ist bei einem bestehenden Konto vorzugehen, wenn dieses vor Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten seitens des Kontoinhabers aufgelöst wurde?

Gemäss Anlage I des FATCA-Abkommens müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute die FATCA-Sorgfaltspflichten innerhalb der vorgegebenen Fristen wahrnehmen. Ist das Überprüfungsverfahren betreffend den Kontoinhaber abgeschlossen, d.h. ein U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto gemäss den FATCA-Sorgfaltspflichten als solches identifiziert, so hat seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts eine Meldung für jene Meldeperiode zu erfolgen, in der das Konto als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

Wird ein bestehendes Konto seitens des Kontoinhabers aufgelöst, bevor ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut das Überprüfungsverfahren betreffend den Kontoinhaber durchführen konnte, so wird es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut in der Regel nicht möglich sein, entsprechende Angaben und Nachweise (bspw. eine Selbstausskunft) zu erhalten. Ist die Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten aufgrund der Kontoauflösung nicht möglich und kann das Konto nicht als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto eingestuft werden, so hat keine FATCA-Meldung zu erfolgen. Die Fristen für die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten sind hierbei zu beachten. Wurde ein Konto jedoch als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert oder können U.S.-Indizien aufgrund der Kontoschliessung nicht entkräftet werden, so hat seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts eine entsprechende Meldung zu erfolgen.

Q 3.18 (angepasst):

Muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, welches sich in Liquidation befindet, die FATCA-Sorgfaltspflichten durchführen?

Ja. Solange das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist, sind seitens des Rechtsträgers alle Pflichten eines meldenden Finanzinstituts wahrzunehmen, einschliesslich der Pflicht zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten.

Dies gilt im Falle eines professionell verwalteten Investmentunternehmens entsprechend auch für den Trustee eines Trustee-Documented Trusts.

Wird ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen im Liquidationsstadium ausschliesslich seitens einer natürlichen Person in Form des Liquidators verwaltet, so ist zu prüfen, ob der Status als Finanzinstitut (Investmentunternehmen) noch gilt. Mangels Verwaltung durch ein anderes Finanzinstitut kann ein Rechtsträger in Liquidation als passives NFFE

qualifizieren. Der Status als passives NFFE ist den meldenden Finanzinstituten (bspw. einer liechtensteinischen Bank) unverzüglich mitzuteilen.

Q 3.19:

Wer trägt die Verantwortung für die korrekte FATCA-Klassifikation eines Rechtsträgers, welche dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten mittels Selbstauskunft bekannt gegeben wurde?

Die Verantwortung für die korrekte FATCA-Klassifikation eines Rechtsträgers liegt grundsätzlich bei dem sich selbst klassifizierenden Rechtsträger und nicht beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Das meldende Finanzinstitut kann sich auf die Selbstauskunft verlassen, es sei denn, dass ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft nicht zutrifft oder unglaubwürdig ist. Gleiches gilt für allfällige Änderungen im Hinblick auf den FATCA-Status eines Rechtsträgers und für Änderungen bezüglich den beherrschenden Personen eines passiven NFE.

Gemeinnützige Organisationen

Sofern seitens einer gemeinnützigen Organisation in der Selbstauskunft der Status als gemeinnützige Organisation (bspw. „Nonprofit organization“ im W-8BEN-E Formular bzw. in einem sonstigen vereinbarten Formular) angegeben wird, so kann – vorbehaltlich der obigen Ausführungen – seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts auf die Anforderung einer Kopie der Befreiung von der Einkommensteuerpflicht verzichtet werden.

Ausländische verbundene Rechtsträger eines liechtensteinischen Trustee-Documented Trusts, welche unabhängig vom Land ihrer Errichtung in Liechtenstein verwaltet und/oder beherrscht werden (siehe MoU zum FATCA-Abkommen)

Ausländische Rechtsträger fallen grundsätzlich nicht unter das liechtensteinische FATCA-Abkommen (zum Begriff „liechtensteinisches Finanzinstitut“ siehe Q 1.3). Aus diesem Grund können sich ausländische Rechtsträger grundsätzlich nicht auf die Regelungen im FATCA-Abkommen beziehen. Sofern seitens eines ausländischen verbundenen Rechtsträgers (Underlyings) eines liechtensteinischen Trustee-Documented Trusts in der Selbstauskunft der Status als nicht meldendes Finanzinstitut mit der Begründung „Trustee-Documented Trust“ gemäss IGA USA-Liechtenstein angegeben wird (bspw. in Part XII. (W-8BEN-E) oder in Part XVIII. (W-8IMY) bzw. in einem sonstigen vereinbarten Formular), so kann dieser Status – vorbehaltlich der obigen Ausführungen – seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts akzeptiert werden. Gegebenenfalls können für den ausländischen verbundenen Rechtsträger Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen FATCA-Abkommen) bestehen.

Q 3.20:

Kann eine unter AIA eingeholte Selbstauskunft für FATCA-Zwecke verwendet werden?

Gemäss Anlage I des FATCA-Abkommens kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut für bestimmte Zwecke eine Selbstauskunft in Form eines dem IRS-Formular W-8 oder W-9 ähnlich vereinbarten Formulars („similar agreed form“) einholen. Unter welchen Voraussetzungen ein ähnlich vereinbartes Formular vorliegt, wird in Q8 und Q9 im Kapitel „General Compliance“ der IRS FATCA FAQs näher spezifiziert

<https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#general-compliance>). Insbesondere hat der Inhalt des ähnlich vereinbarten Formulars im Wesentlichen jenem des offiziellen IRS-Formulars zu entsprechen, eine im offiziellen IRS-Formular verankerte identische Erklärung zur Strafbarkeit (statement under penalties of perjury) zu beinhalten und weitere Anforderungen zu erfüllen. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der IRS-Vorgaben.

Q 3.21:

Wie lange sind die IRS Formulare W-8BEN und W-8BEN-E sowie die ähnlich vereinbarten Formulare („similar agreed forms“) für Zwecke des FATCA-Abkommens gültig?

Die IRS-Formulare W-8BEN und W-8BEN-E behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit ab dem Datum der Unterzeichnung bis zum letzten Tag des dritten darauffolgenden Kalenderjahres, es sei denn, es tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund der das meldende liechtensteinische Finanzinstitut weiss oder annehmen muss, dass das Formular unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese IRS-Formulare jedoch auch unbegrenzt gültig sein (siehe 1.1471-3(c)(6)(ii) der Regulations des U.S. Treasury).

Das FATCA-Abkommen sieht keine zeitlich eingeschränkte Gültigkeit für ähnlich vereinbarte Formulare („similar agreed forms“, siehe Q 3.20) vor. Gemäss dem FATCA-Abkommen darf sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut jedoch nicht auf ein ähnlich vereinbartes Formular verlassen, wenn es weiss oder annehmen muss, dass dieses unzutreffend oder unglaubwürdig ist (z.B. aufgrund einer Änderung der Gegebenheiten). Solange kein Grund zur Annahme besteht, dass das ähnliche vereinbarte Formular unzutreffend oder unglaubwürdig ist, ist eine Erneuerung für Zwecke des FATCA-Abkommens deshalb nicht erforderlich.

Die oben genannten Erneuerungsregeln gelten sowohl im Zusammenhang mit bestehenden Konten wie auch mit neuen Konten.

4. FATCA-Reporting

Q 4.1 (angepasst):

Bis wann müssen die jährlichen Meldedaten an die Steuerverwaltung übermittelt werden?

Die Meldedaten müssen spätestens bis zum 30. Juni elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Die Meldedaten werden jeweils bis spätestens 30. September an den IRS elektronisch weitergeleitet.

Q 4.2:

Welche Daten beinhaltet das FATCA-Reporting?

Das FATCA-Reporting beinhaltet Identifikationsdaten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, Personendaten und Kontodaten. Dies umfasst insbesondere (siehe im Detail Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens):

- Daten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes, insbesondere:
 - Name des meldenden Finanzinstituts;
 - GIIN des meldenden Finanzinstituts;
- Personendaten, insbesondere:
 - Name, Adresse und TIN (zur TIN siehe Q 4.3) jeder spezifizierten U.S. Person;
 - Name des Kontoinhabers, falls nicht ident mit der spezifizierten U.S. Person (z.B. Name der Stiftung);
 - Kontonummer;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2014):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2014;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2015):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2015;
 - Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 Bst. A sowie Ziff. 6 und 7
 - Bei Verwahrkonten, die von Verwahrinstituten geführt werden: bspw. Gesamtbruttobetrag der Zinsen und Dividenden;
 - Bei Einlagenkonten, die von Einlageninstituten geführt werden: Gesamtbruttobetrag der Zinsen;
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen: bspw. Gesamtbruttobetrag der Ausschüttungen und Einlösungsbeträge;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2016 und Folgejahre):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2016 und Folgejahre;
 - Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5, 6 und 7
 - Bei Verwahrkonten, die von Verwahrinstituten geführt werden: bspw. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen;
 - Bei Einlagenkonten, die von Einlageninstituten geführt werden: Gesamtbruttobetrag der Zinsen;
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen: bspw. Gesamtbruttobetrag der Ausschüttungen und Einlösungsbeträge.

Darüber hinaus sind für Meldungen betreffend 2015 und 2016 Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen zu Gunsten von U.S.-Personen erfolgen. Es ist jeweils der Gesamtbetrag der Zahlungen an das nicht teilnehmende Finanzinstitut auszuweisen (siehe auch Q 3.16 und 4.13).

Q 4.3 (angepasst):

Ab welchem Zeitpunkt ist die Meldung der U.S.-amerikanischen Steueridentifikationsnummer (US-TIN) obligatorisch? (abgeändert)

Bei neuen Kundenbeziehungen (ab 1. Juli 2014) ist die U.S.-TIN (bspw. Social Security Number (SSN), Employer Identification Number (EIN)) zwingend zu erfassen und im Rahmen der Meldung zu übermitteln.

Bei bestehenden Kundenbeziehungen (per 30. Juni 2014) ist die U.S.-TIN für Meldungen betreffend 2014 und Folgejahre zu übermitteln, sofern sie in den Unterlagen vorhanden ist. Ist die U.S.-TIN nicht in den Unterlagen vorhanden, so ist diese bis spätestens 31. Dezember 2019 zu beschaffen (vgl. Übergangsfrist gemäss IRS Notice 2017-46). Die U.S.-TIN hat für Meldungen betreffend Meldeperioden ab 2020 (Übermittlung in 2021) somit zwingend vorzuliegen.

Gelingt es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht, die U.S.-TIN zu beschaffen, so ist entweder wie bisher der Substitut-Wert «AAAAAAAAA» zu verwenden oder abhängig von den individuellen Umständen, ein neuer spezifischer 9-stelliger Dummy-TIN-Wert anzugeben (vgl. dazu Punkt 4. der [Anleitung FATCA Reporting](#) bzw. Q6 im Kapitel „Reporting“ der [IRS FATCA FAQ, https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#reporting](#). Dies könnte in Abhängigkeit von den individuellen Umständen dazu führen, dass das IRS von einer erheblichen Nichteinhaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des FATCA-Abkommens ausgeht (vgl. Q3 im Kapitel „Reporting“ der [IRS FATCA FAQ \(https://www.irs.gov/businesses/corporations/frequently-asked-questions-faqs-fatca-compliance-legal#reporting\)](#)).

Q 4.4:

Sofern im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten keine U.S.-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifiziert werden, muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut eine „Nullmeldung“ abgeben?

Nein, sofern keine U.S.-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifiziert werden, muss keine Nullmeldung abgegeben werden.

Q 4.5 (aufgehoben)

Q 4.6:**In welcher Wahrung haben die Meldungen zu erfolgen?**

Meldungen konnen in jeder beliebigen Wahrung erfolgen. Im Rahmen der Meldung ist der dreistellige ISO-Wahrungscode anzugeben.

Q 4.7:**Was (welches Finanzkonto) ist zu melden, wenn ein liechtensteinischer Trust gemass FATCA-Abkommen als passiver NFFE qualifiziert?**

Qualifiziert ein Trust gemass FATCA-Abkommen als passiver NFFE so hat das meldende Finanzinstitut (bspw. die Bank) das gesamte Finanzkonto des passiven NFFE zu melden (bspw. das Einlagenkonto des passiven NFFE bei der Bank).

Da das Finanzkonto des passiven NFFE gemeldet wird, hat keine Aufteilung des KontosalDOS auf die einzelnen beherrschenden Personen („Controlling Persons“) zu erfolgen.

Zusatzlich sind die entsprechenden Zahlungen gemass Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Zu den meldepflichtigen „Controlling Persons“ eines Trusts gemass FATCA-Abkommen siehe Q 3.10 ff.

Q 4.8 (angepasst):**Was (welches Finanzkonto) ist zu melden, wenn ein liechtensteinischer Trust gemass FATCA-Abkommen als Finanzinstitut qualifiziert?**

Qualifiziert ein Trust gemass FATCA-Abkommen als Finanzinstitut, so ist fur jeden zu meldenden Kontoinhaber das „Interesse“ an dem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“) zu melden.

Die folgenden Ausfuhrungen sind nur dann beachtlich, wenn ein meldepflichtiger Kontoinhaber im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten identifiziert wurde. Zu den meldepflichtigen Kontoinhabern eines Trusts gemass FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, siehe Q 3.11.

Im Falle eines zu meldenden Grunders ist als Kontostand oder -wert immer der gesamte Wert des Trusts zu melden (siehe Bilanz, Vermogensverzeichnis gemass Art. 552 § 26 PGR, etc.). Dabei sind die vorhandenen Werte heranzuziehen, eine jahrliche Neubewertung muss grundsatzlich nicht durchgefuhrt werden. Zusatzlich sind allfallige Zahlungen gemass Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Im Falle eines zu meldenden Begunstigungsberechtigten (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 1 PGR) ist als Kontostand oder -wert jahrlich die gesamte Hohe der Begunstigung zu melden. Bei einer Begunstigung an den Einkunften oder bei jahrlichen Fixausschuttungen kann das Vermogen oder der Netto-Kapitalwert („net present value; NPV“) rapportiert werden. Eine Aufteilung kann nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Begunstigungsquoten aus den entsprechenden Dokumenten des Trusts gemass FATCA-Abkommen klar hervorgehen. Zusatzlich sind die entsprechenden Zahlungen gemass Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Ein Anwartschaftsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR) ist bis zur Erlangung einer Begünstigungsberechtigung nicht als Kontoinhaber zu erfassen. Sobald eine Begünstigungsberechtigung erlangt wird (bspw. Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins), qualifiziert dieser als Begünstigungsberechtigter und ist als solcher als Kontoinhaber zu erfassen. Zu melden ist in diesem Fall die Höhe der Begünstigungsberechtigung. Selbiges gilt im Falle eines Letztbegünstigten (vgl. Art. 552 § 8 PGR). Mit Erlangung der Begünstigungsberechtigung sind die entsprechenden FATCA-Sorgfaltspflichten wahrzunehmen (Abklärung, ob an eine U.S.-Person vorliegt, Einholung des entsprechenden W-Formulars, etc.). Zusätzlich sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Im Falle eines zu meldenden Ermessensbegünstigten (vgl. Art. 552 § 7 PGR bzw. Ausschüttungsempfänger gemäss Art. 3 Abs. 6 SPV) ist als Kontostand oder -wert ein Wert von Null zu melden. Zusätzlich sind die entsprechenden Ausschüttungen als Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 7 des FATCA-Abkommens im Feld „Other“ zu melden (unabhängig von der Höhe der Ausschüttungen). Nach einer erfolgten Ausschüttung kann eine Kontoschliessung gemeldet werden. Im Zusammenhang mit wiederkehrenden diskretionären Ausschüttungen an denselben Ermessensbegünstigten als Eigenkapitalbeteiligten (Kontoinhaber) gilt, dass die einmal eingeholte Selbstauskunft bis zu einer Änderung der Gegebenheiten gültig bleibt. Vorbehaltlich einer Änderung der Gegebenheiten ist nicht vor jeder neuerlichen Ausschüttung an denselben Ermessensbegünstigten eine neue Selbstauskunft einzuholen. Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit einer Selbstauskunft ist Q 3.21 entsprechend zu beachten. Unter dem FATCA-Abkommen sind diskretionäre Ausschüttungen zu melden, die ab dem 1. Juli 2014 erfolgt sind. Sofern im Falle eines Ermessensbegünstigten keine Ausschüttung erfolgt ist, ist keine Meldung erforderlich (auch keine Nullmeldung).

Qualifiziert ein Trust gemäss FATCA-Abkommen als Finanzinstitut und erfolgt (ab dem 1. Juli 2014) eine diskretionäre Ausschüttung an einen gemeinnützigen Rechtsträger, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Neukonten von Rechtsträgern anzuwenden. Es ist daher zu prüfen, ob der empfangende Rechtsträger als Finanzinstitut oder als aktives oder passives NFFE qualifiziert. Sofern der empfangende gemeinnützige Rechtsträger als aktives NFFE qualifiziert, ist zu prüfen, ob er selbst eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist. Handelt es sich beim aktiven NFFE um keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, so hat keine Meldung zu erfolgen. Sofern der empfangende gemeinnützige Rechtsträger als passives NFFE qualifiziert, sind die beherrschenden Personen zu identifizieren und zu melden, sofern es sich um US-Personen handelt.

Im Falle eines Fremdkapitalbeteiligten ist als Kontostand oder -wert der Nominalwert der Verbindlichkeit (des Darlehens) zu melden. Unter Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens ist Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen) an den Fremdkapitalbeteiligten zu melden.

Q 4.9:

Müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute von ihren meldepflichtigen Kunden für Zwecke des Reportings einen sog. „Waiver“ (Entbindung vom Kunden- bzw. Geschäftsgeheimnis“) einholen?

Nein. Gemäss Art. 10 des FATCA-Gesetzes müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute die meldepflichtigen Informationen im Rahmen des FATCA-Reportings weiterleiten. Sie sind per Gesetz von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Q 4.10:

Hat die Tatsache, dass ein bestehendes Konto (per 30. Juni 2014) einer natürlichen Person mit niedrigem Wert (preexisting low value individual account) erst bis zum 30. Juni 2016 zu identifizieren ist, Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre)?

Ja. Ein Konto ist erst dann zu melden, wenn es im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

Wurde ein Konto im 2. Halbjahr 2014 als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting für die Meldeperiode 2014 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 31. Juli 2015) stattzufinden.

Wird/wurde ein Konto in 2015 als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting für die Meldeperiode 2015 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 30. Juni 2016) stattzufinden.

Wird/wurde ein Konto im 1. Halbjahr 2016 als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting die Meldeperiode 2016 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 30. Juni 2017) stattzufinden.

Q 4.11:

Hat die Tatsache, dass unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen („Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation“ gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt B von Anlage II des FATCA-Abkommens), bei denen bestehende U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten (per 30. Juni 2014) identifiziert werden, erst bis zum 31. Dezember 2016 auf der Homepage des IRS registriert werden müssen, Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre)?

Nein. Die Tatsache, dass unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen, bei denen bestehende U.S.-amerikanische meldepflichtige Konten (per 30. Juni 2014) identifiziert werden, erst bis zum 31. Dezember 2016 auf der Homepage des IRS registriert werden müssen (siehe hierzu Q 2.5), hat keine Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre). Auch wenn die Registrierung der unterstützten Investmentunternehmen und unterstützten beherrschten ausländischen Unternehmen erst am 31. Dezember 2016 erfolgt, so haben Meldungen betreffend diese Konten die Zeiträume (Kalenderjahre) ab Identifizierung als U.S.-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu erfolgen (siehe auch Q 4.10).

Q 4.12 (aufgehoben)

Q 4.13 (angepasst):

Welche Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) sind gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts für die Jahre 2015 bzw. 2016 zu melden und muss auch in den Folgejahren für diese Zahlungen eine Quellensteuer einbehalten werden?

Sofern der Kontoinhaber per Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) qualifiziert (siehe hierzu Q 3.16), ist der Gesamtbetrag der Zahlungen, welche innerhalb der Meldeperiode an den Kontoinhaber (das nicht teilnehmende Finanzinstitut) geleistet wurden, zu melden. Für den Fall, dass keine Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) vorgenommen werden, muss keine Nullmeldung abgegeben werden.

Für Meldungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens ist seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts auf den jeweiligen Kontoinhaber (z.B. Kontoinhaber des Einlagenkontos, Kontoinhaber des Verwahrkontos, Gründer oder Begünstigungsberechtigter als Eigenkapitalbeteiligter einer Stiftung sowie Gläubiger als Fremdkapitalgeber einer Stiftung) abzustellen.

Wurde der Kontoinhaber in 2015 als NPFFI eingestuft, so sind bereits Zahlungen für die Meldeperiode 2015 zu melden. Wurde der Kontoinhaber in 2016 als NPFFI eingestuft, so sind ausschliesslich Zahlungen für die Meldeperiode 2016 zu melden.

Der Umfang der meldepflichtigen Zahlungen hängt vom jeweiligen Konto ab:

- Im Falle eines Einlagenkontos sind Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen).
- Im Falle eines Verwahrkontos sind für die Meldeperiode 2015 Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 Bst. A des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen, Dividenden). Für die Meldeperiode 2016 Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 Bst. A und B des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse).
- Im Falle einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung sind Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 7 des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Ausschüttungen, Einlösungsbeträge).

Neben der Meldung für die Meldeperioden 2015 und 2016 müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d des FATCA-Abkommens von allen abzugssteuerpflichtigen Zahlungen aus US-amerikanischen Quellen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) 30 % Quellensteuern einbehalten und an den IRS abführen. Für Kontoinhaber die nach Ablauf der Meldeperiode 2016 weiterhin als NPFFI eingestuft sind, besteht die Pflicht zur Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer auch in den Folgejahren weiter.

Q 4.14 (angepasst):

Bis wann und ab wann müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute ihrer Informationspflicht gemäss Art. 5a FATCA-Gesetz nachkommen?

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben ihrer Informationspflicht gemäss Art. 5a FATCA-Gesetz in Bezug auf meldepflichtige U.S.-Personen und Rechtsträger, die

Kontoinhaber sind, bis spätestens 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, nachzukommen.

Die Informationspflicht ist nur für meldepflichtige Konten, die ab der Meldeperiode 2018 oder später neu eröffnet wurden, wahrzunehmen. Im Fall bereits erfolgter FATCA-Meldungen an die Steuerverwaltung betreffend die Meldeperioden vor 2018 besteht keine nachträgliche Informationspflicht.

Für den Fall, dass eine Meldung nachzuholen ist, haben die meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute ihrer Informationspflicht vor oder gleichzeitig mit Erstattung dieser Meldung nachzukommen.

5. Verfahren und Organisatorisches

Q 5.1:

Welche liechtensteinische Behörde ist für FATCA zuständig?

Die Steuerverwaltung.

Weitere Informationen zu FATCA sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Q 5.2 (angepasst):

Müssen sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute zusätzlich bei der Steuerverwaltung registrieren?

Ja, siehe Q 2.3.

Q 5.3:

Wie erfolgen Meldungen an die Steuerverwaltung?

Meldungen erfolgen in elektronischer Form. Dabei können Meldungen einzeln erfasst werden (Einzelmeldungen) oder massenhaft übermittelt werden (Mehrfachmeldungen).

Weitere Informationen zu den Meldungen an die Steuerverwaltung sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Unter „Hilfsmittel“ stehen Ihnen nützliche Anleitungen, Beschreibungen und auch Beispiele zur Verfügung, wie z.B. „Anleitung FATCA-Reporting-Einzelmeldemaske“ und „LLV-Quick User Guide FATCA XML“.